

Die Haftungsprivilegierung nach § 17 ECG

Clemens Waß

*Dissertant an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Salzburg
A-5061 Elisabethen, Felix-Ennemoserweg 13,
clemens.wass@sbg.ac.at*

Schlagworte: Linkhaftung, Verantwortlichkeit für fremde Inhalte, Gehilfenhaftung, Haftungsprivilegierung, Austropersonal/Jobmonitor.

Abstract: Die Verantwortung für fremde Inhalte im Internet ist zu einem zentralen Diskussionspunkt im Internetrecht geworden. Ein Zurechnung erscheint durch „Zu-Eigen-Machen“ bzw über den Gehilfenbegriff des § 1301 ABGB möglich. Die Haftungsprivilegierung des § 17 ECG ändert nur wenig an Haftung des Linksetzers, sofern vorab eine genaue Prüfung der Haftungsbegründung vorgenommen wurde.

1. Einleitung

Der Cyberspace lässt Juristen nicht zur Ruhe kommen. Selbst bekannte Techniken und grundlegende Funktionen des Internet liefern immer neue Rechtsprobleme. So kommt es im Bereich des Linkings zu zwei grundlegenden und voneinander zu unterscheidenden Fragen: Ist Hyperlinking für sich zulässig und ist der Ersteller des elektronischen Verweises für den fremden Inhalt verantwortlich? Zu letzterer Frage ist bislang eine einzige Entscheidung des OGH ergangen. Dieser hatte zu klären, ob der Betreiber der Website „Austropersonal.com“ für den wettbewerbswidrigen Inhalt der Website „Jobmonitor.com“ verantwortlich gemacht werden kann.¹

¹ OGH, 19.12.2000, 4 Ob 225/00t, <http://www.rechtsprobleme.at/doks/urteile/jobmonitor-linksI.html> bzw Ob 274/00y, ÖBI 2001, 164 mit Anm Laga = wbl 2001, 162, 234. Der erste Beschluss bezieht sich auf die Rechtslage vor Übertragung der Domain jobmonitor.com an den US-amerikanischen Betreiber, der zweite Beschluss auf die Rechtslage danach. Die Entscheidungen sind bezüglich der Ausführungen über die Verantwortlichkeit für die fremden Inhalte beinahe identisch. Ebenfalls weitgehend gleichlautend ist eine dritte Entscheidung ergangen: OGH, 13.2.2001, 4 Ob 30/01t, <http://www.rechtsprobleme.at/doks/urteile/jobmonitor-linksIII.html>.

Dieser Diskussion hat sich mittlerweile auch der Gesetzgeber angeschlossen, der im neuen E-Commerce-Gesetz (ECG)², das der Umsetzung der E-Commerce-RL³ dient, den Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Links regelt. Um eine Haftungsprivilegierung gewähren zu können, muss zuvor jedoch eine grundsätzliche Haftung gegeben sein. Es stellt sich vorab daher die Frage, auf welche Weise der fremde Inhalt dem Linksetzer zugerechnet werden kann.

2. Technische Grundlagen

Hyperlinks sind Bestandteil von Hypertext. Das bekannteste und wohl größte Hypertextsystem stellt das World Wide Web (WWW) dar, das wiederum neben anderen Diensten wie E-Mail oder FTP Bestandteil des Internet ist.⁴ Aufgrund der Einbindung von Bildern und anderen multimedialen Dateien ist anstelle von Hypertext auch der Ausdruck Hypermedia gebräuchlich.⁵

Im WWW können zwischen einzelnen Dateien Querverweise erstellt werden. Solche Verweise werden als (Hyper-)Links⁶ bezeichnet. Ein solcher elektronischer Verweis wird im Quelltext der Auszeichnungssprache HTML⁷ verankert. In der juristischen Literatur wird regelmäßig zwischen „verschiedenen“ Links unterschieden, was häufig zu Verwirrung führt, wenn plötzlich Merkmale des „einen“ Links auch beim „anderen“ auftreten. Nach *Tim Berners-Lee*, dem Erfinder⁸ der uns bekannten Links und

² Regelung bestimmter rechtlicher Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs (E-Commerce-Gesetz – ECG) und Änderung des Signaturgesetzes sowie der Zivilprozessordnung, BGBl I 152/2001 vom 21.12.2001.

³ Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), ABi L 178 vom 17.7.2000.

⁴ Ein anderes Hypertextsystem ist das Projekt „Xanadu“ von *Ted Nelson*, das den Vorläufer zum heutigen WWW darstellt.

⁵ Vgl. *Mader* in *Jahnel/Mader*, EDV für Juristen – Grundriss der Rechtsinformatik², 185.

⁶ Engl für „Verknüpfung“ oder „Verbindung“.

⁷ HTML steht für Hypertext Markup Language und stellt keine Programmiersprache sondern vielmehr eine „Auszeichnungssprache“ dar; „Markup“ = engl für „Auszeichnung“.

⁸ Über die Rechte an Hyperlinks ist es jedoch zu einem Rechtsstreit gekommen: Die British Telecom (BT) behauptet ein Patent auf Hyperlinks zu besitzen und klagt „pro-beweise“ einen US-amerikanischen Provider auf Schadenersatz.

des WWW, sind lediglich zwei Arten von Links zu unterscheiden: Normale Links werden durch aktives Tun des Benutzers aktiviert und können daher mit der Maus angeklickt werden. Eingebettete Links hingegen fügen einzelne Dateien in ein Dokument ein, ohne dass der Benutzer diese aktivieren muss. In diese Kategorie fallen somit Inline-Links auf Bilddateien ebenso wie das Framing von ganzen HTML-Dokumenten.⁹

Die Unterscheidung, ob eine Link auf die Homepage – also die Startseite einer Website führt –, oder auf eine darunter liegende Ebene – diesbezüglich wird von Deep-Links gesprochen –, ist weniger von technischer als von juristischer Bedeutung.

Je nachdem ob der Link innerhalb der eigenen Website gesetzt wird oder aber auf eine fremde Website verweist, kann von einem internen bzw einem externen Link gesprochen werden. Diese Unterscheidung trifft noch keine Aussage darüber, ob es sich um eigenen oder fremden Inhalt handelt. So kann auch ein externer Link zu eigenem Inhalt führen, wenn die Betreiber der zwei unterschiedlichen Websites identisch sind. Festzuhalten bleibt schließlich, dass es sich nicht zwangsläufig um einen externen Link handeln muss, nur weil die Zieldatei in einem neuen Browserfenster geöffnet wird.

3. Austropersonal/Jobmonitor-Entscheidung

In der Austropersonal/Jobmonitor Entscheidung stellte sich für den OGH folgender Sachverhalt: Ein amerikanischer Anbieter hatte unter <http://www.jobmonitor.com> eine Website ins Internet gestellt, auf der Stellenanzeigen österreichischer und deutscher Inserenten zu finden waren. Teilweise waren diese Anzeigen inhaltlich unverändert aus der Print- sowie der Online-Ausgabe der Zeitung „Kurier“¹⁰ übernommen worden, deren Verlegerin die Verfügungsklägerin war. Die Beklagte war Inhaberin der österreichischen Marke „Austropersonal“. Die Website mit Stellenanzeigen unter <http://www.austropersonal.com> wurde von einer GmbH betrieben, die denselben Geschäftsführer wie die Markeninhaberin hatte. Unter der Überschrift „Stellenangebote/Joboffers“ führten zwei Links mit den Titeln „Freie Stellen bei austropersonal“ und „Freie Stellen bei austropersonalkunden“ zur Website [jobmonitor.com](http://www.jobmonitor.com). Zur selben Website gelangte man unter der Überschrift „Links auf externe Stellenmärkte“, wo (neben einem Link zu einem Stellenmarkt mit Schwerpunkt USA) neuer-

⁹ *Berners-Lee*, Links and Law, <http://www.w3.org/DesignIssues/LinkLaw>.

¹⁰ <http://www.kurier.at>.

HTML-Datei betrachten. Dies wird zumeist nicht geschehen und soweit der Ersteller des eingebetteten Links keinen sichtbaren Hinweis anbringt, woher die Datei stammt, erscheint dem Durchschnittsbenutzer der fremde Inhalt wie der eigene Inhalt des Websitebetreibers. § 17 ECG dient zwar dem Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Links, indirekt scheint er jedoch eine Haftungsbegründung durch „Zu-Eigen-Machen“ anzuerkennen, wenn er in Abs 2 an diese Darstellung anknüpft.

In der Entscheidung des OGH ist das „Zu-Eigen-Machen“ allerdings nicht durch das Einbetten des fremden Inhalts erfolgt. Vielmehr ließ die Bezeichnung der normalen Links darauf schließen, dass der verlinkte Inhalt der Website austropersonal.com zuzurechnen war.¹³ Die Auffassung des OGH geht allerdings zu weit und dürfte sich nur auf den konkreten Fall beziehen: Denn es ist nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass durch jeden Link der fremde Inhalt zu eigen gemacht wird, mit der Begründung, dass die eigene Website ohne den Verweis nicht so vollständig wäre, wie dies aus der Sicht des Anbieters erforderlich ist. Wenn der fremde Inhalt als solcher erkennbar bleibt, soll er nicht als eigener behandelt werden.

4.2. Haftung für fremdes Verhalten nach §§ 1313a und 1315 ABGB

Selbst wenn der fremde Inhalt nicht zu eigen gemacht wird, schließt dies eine Verantwortlichkeit des Linksetzers nicht in jedem Fall aus. Eine weitere Möglichkeit, eine Zurechnung vorzunehmen, kann nach der Literatur durch die Gehilfenhaftung der §§ 1313a und 1315 ABGB vorgenommen werden.¹⁴ Zu beachten ist bei dieser Konstruktion, dass der Linksetzer der Geschäftsherr ist, und dem Betreiber der verlinkten Datei die Rolle des Gehilfen zufällt. Dies sei dadurch gerechtfertigt, dass der Linksetzer sich die Erstellung eigener Inhalte erspart. Während der Fall der Haftung für den Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB äußerst selten vorkommen wird, da selten ein Schuldverhältnis durch einen Link erfüllt werden wird und es unwahrscheinlich ist, dass der Vertragspartner in Folge durch den verlinkten Inhalt verletzt wird, kann der Haftung für den Besorgungsgehilfen nach § 1315 größere Bedeutung zukommen. Zu

¹³ Vgl Anm *Laga* zu OGH, 19.12.2000, 4 Ob 274/00y, „Austropersonal“, ÖBl 2001, 164.

¹⁴ Allen voran *Zankl*, Verantwortlichkeit für fremde Internetinhalte, JBl 2001, 409, *ders*, Haftung für Hyperlinks im Internet, eolex 2001, 354.

Problemen in der Konstruktion kommt es freilich aufgrund des idR nicht bestehenden Weisungsrechts des Geschäftsherren gegenüber dem Gehilfen und in Bezug auf die Untüchtigkeit bzw die Gefährlichkeit des Betreibers der fremden Website.

Die Konstruktion über den Weg der Gehilfenhaftung bleibt mE nach eine – künstliche – Konstruktion. Den Ersteller des Inhalts als Gehilfen zu qualifizieren und möglicherweise hunderte Linksetzer als dessen Geschäftsherren ohne Weisungsrecht zu bezeichnen erscheint neben der schwierigen Begründung der Gefährlichkeit problematisch.

4.3. Haftung mehrerer nach § 1301 ABGB

Der logischere Weg, den Linksetzer haftbar zu machen, liegt darin, den Linksetzer als Gehilfen des fremden Websitebetreibers einzuordnen. Diesen Lösungsansatz hat auch der OGH – freilich zu undifferenziert – in der Austropersonal/Jobmonitor Entscheidung verfolgt: Der Linksetzer vermittele den Zugriff auf die fremde Seite und trage – gleichsam als Gehilfe des Verfügungsberechtigten der verwiesenen fremden Seite – zu deren Sichtbarmachung bei. Der Rechtsgrundsatz, dass neben dem unmittelbaren Täter auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen haften, folgt aus § 1301 ABGB. Gehilfe iS der Rsp ist aber nur derjenige, der den Täter bewusst fördert.¹⁵

Eine Förderung der fremden Website wird regelmäßig vorliegen, da der Linksetzer eben zur Sichtbarmachung der fremden Seite beiträgt, indem der URL durch den Link bekannt gegeben wird. Eine Förderung kann möglicherweise jedoch verneint werden, wenn der Linksetzer das Dokument lediglich zitiert bzw aus urheberrechtlichen Gründen sogar zitieren muss.

Zu differenzieren ist weiters im Zusammenhang mit der „bewussten“ Förderung. Bewusste Förderung setzt nach dem OGH voraus, dass dem in Anspruch Genommenen die Tatumstände bekannt sind, die den Gesetzesverstoß begründen.¹⁶ So wird sich der Linksetzer der Inhalte auf die durch sog Folgelinks verwiesen wird, mit zunehmender Verzweigung immer weniger bewusst sein. Zu untersuchen bleibt jedoch stets, ob die Haftung dadurch nicht umgangen werden soll. Ebenso wenig wird er sich bei nachträglichen Inhaltsänderungen der Tatumstände bewusst sein, weshalb

¹⁵ StRsp seit OGH, 19.9.1994, 4 Ob 97/94, „Telefonstudien“, ÖBl 1995, 84; vgl *Koppensteiner*, Österreichisches und Europäisches Wettbewerbsrecht 3, Wien 1997, § 23, Rz 20.

¹⁶ OGH, 4.7.2000, 4 Ob 173/00w, „Disques Duchesse III“.

auch hier eine Haftungs begründung ausscheiden wird. Keine bewusste Förderung liegt auch dann vor, wenn der Linksetzer nur seine eigenen Interessen verfolgt.¹⁷ Diesbezüglich ist an Linksammlungen zu denken, die in erster Linie die Attraktivität der eigenen Website als Startplattform steigern sollen.

5. Haftungsprivilegierung

Liegt nun eine bewusste Förderung durch den Gehilfen des § 1301 vor, ist die Haftungsprivilegierung des § 17 ECG zu prüfen. Diese Privilegierung dehnt § 19 Abs 2 ECG auch auf Anbieter aus, die ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellen. Eine Besserstellung von kommerziellen Betreibern wird dadurch vermieden.

Zu keiner Haftungsprivilegierung kommt es nach Abs 2, wenn der fremde Inhalt zu eigen gemacht wird. In Folge dessen hat der Ersteller des zu eigen machenden Links aus demselben Grund zu haften, wie der unmittelbare Betreiber der fremden Website. Auf den ersten Blick interessanter erscheint die Regelung des Abs 1:

„Ein Diensteanbieter, der mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, ist für diese Informationen nicht verantwortlich¹⁸,

1. sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat¹⁹ und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,

2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um den elektronischen Verweis zu entfernen.“

¹⁷ *Gamerith*, Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gegen „Gehilfen“, WBl 1991, 305, 314.

¹⁸ Der Begriff der Verantwortlichkeit wurde bewusst gewählt, um sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Verantwortlichkeit zu erfassen und ist umfassend zu verstehen.

¹⁹ International wird von „actual knowledge“ gesprochen, weshalb auch dieser neue Begriff ins österreichische Recht eingeführt wurde und nicht der inländischen Rechtsprache angepasst wurde.

Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass Z 1 auf ein Bewusstsein bzw eine Kenntnis abstellt. Der im Vergleich zur Kenntnis weitere Begriff des Bewusstseins ist allerdings bereits Voraussetzung für eine Haftungsbegründung. Nicht zu haften ist in jedem Fall besser als privilegiert zu haften, zumal nach § 19 Abs 1 Unterlassungsansprüche unverändert bestehen bleiben. Diese können infolge hoher (Rechtsanwalts-)Kosten ebenfalls durchaus schmerzlich sein. Hinzu kommt, dass bei Unterlassungsansprüchen keine vorherige Abmahnpflicht besteht. Eine solche sieht das ECG ebenfalls nicht vor.²⁰ Die Anwendung der Z 1 ist somit nur im selten vorliegenden Fall denkbar, in dem der Linksetzer noch keine tatsächliche Kenntnis hat, den fremden Betreiber aber bereits bewusst fördert. Ansonsten bleibt für die Anwendung der Privilegierung nach Abs 1 Z 1 kein Platz, sofern kein anderer Weg der Haftungsbegründung als nach § 1301 ABGB gewählt wird.

Hat der Linksetzer das vorausgesetzte Bewusstsein erlangt, kann hingegen eine Haftung begründet werden, sofern der Websitebetreiber gefördert wird. Zu dieser Erlangung wird es in der Praxis zumeist durch eine Abmahnung durch einen Dritten kommen. Hier setzt Abs 1 Z 2 an: Sofern der Linksetzer unverzüglich tätig wird und den Link entfernt, ist er in Bezug auf die Haftung privilegiert. Fraglich bleibt jedoch, was unter „unverzüglich“ zu verstehen ist. Der Aufwand einen Link aus dem Quelltext einer HTML-Datei zu entfernen ist freilich gering, dies kann in jedem Texteditor geschehen. Das Wissen, wie der Link zu entfernen ist, kann jedoch nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden. Es muss vielmehr genügen, wenn ein Websiteersteller unverzüglich mit der Entfernung des elektronischen Verweises beauftragt wird. Im Zeitraum zwischen der Abmahnung und dem tatsächlichen Löschen des Verweises ist theoretisch denkbar, dass der Verletzte einen Unterlassungsanspruch geltend macht. Aus diesem Grund wird es empfehlenswert sein, den Link möglichst schnell zu entfernen.

Bleibt der Linksetzer untätig und verweist auf den fremden rechtswidrigen Inhalt ist er für diesen verantwortlich, sofern eine Haftung begründet werden kann. Er haftet aus demselben Grund wie der Ersteller des beanstandeten Inhaltes iVm mit § 1301 ABGB.

²⁰ Im Gegensatz zum US-amerikanischen Digital Millenium Copyright Act (DMCA), der neben dem deutschen § 5 TelediensteG (TDG) eines der Vorbilder zum Ausschluss der Verantwortlichkeit war.

6. Zusammenfassung

Die Einführung des Ausschlusses der Verantwortlichkeit bei Links durch § 17 ECG führt nur zu unwesentlichen Änderung in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Erstellers von elektronischen Verweisen. Um die Probleme im Zusammenhang mit Linksammlungen, Folgelinks, nachträglichen Inhaltsänderungen, Zitaten, und Abmahnungspflichten sachgerecht beurteilen zu können, ist eine ausführliche Prüfung der Haftungsbegründung nötig.